



37. Internationale Basler Mineralien- und Fossilienbörse 2006

Börsenreglement

1. Platzreservation	Nach Anmeldeschluss eingetroffene Anmeldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Reservationsverfall	Reservationen, welche bis am 31. Oktober 2006 nicht einbezahlt sind, verfallen ohne jede Mahnung.
3. Platzzuteilung	Sie erfolgt aufgrund des Ausstellungsgutes. Mineralien und Fossilien haben Vorrang, ebenso ungefasste Schmucksteine vor Bijouterie und übrigen geschliffenen Material. Aussteller, welche ein gemischtes Sortiment anbieten dürfen maximal 10% der Tischfläche mit geschliffenem Material belegen. Die Börsenleitung behält es sich vor, im Bedarfsfalle Kürzungen der Reservation vorzunehmen oder Aussteller abzuweisen.
4. Steinschmuck, Zierschmuck, Gebrauchsgegenstände	Zulassung, wenn Steinanteil dominiert und die Fertigung von kunsthandwerklicher Art und einwandfreier Qualität ist.
5. Materialdeklaration	Jedem verkauften Objekt ist unaufgefordert ein Fundzettel bzw. eine Materialdeklaration beizulegen, welche folgende Angaben enthalten sollen: für Mineralien: Korrekter Mineralname (international anerkannt) Herkunft / Fundort, Preis. für jegliches geschliffenes Material: Korrekter Mineralname bzw. Bezeichnung nach aktueller CIBJO-Norm, ferner echt / natürlich bzw. rekonstruiert bzw. Dublette bzw. Triplette, Herkunft / Fundort, Preis, Firma. Irreführende Phantasienamen sind ausnahmslos verboten. Metallanteil bei Schmuck etc. Metallteile an Schmuck entsprechend ihrer Zusammensetzung z.B. Gold 750, versilbert, etc.
6. Zusatzdeklaration	Exponate, welche in irgendeiner Weise nachbehandelt worden sind, z.B. geklebt, repariert, konserviert, geschönt, anpoliert etc. sind entsprechend klar zu bezeichnen. Um- oder eingebettete Fossilien, bzw. Collagen sind klar als solche zu bezeichnen.
7. Edelmetalle	Exponate mit Anteilen an Silber, Gold oder anderen Edelmetallen müssen gemäß den Vorschriften der Eidg. Edelmetallkontrolle korrekt gestempelt sein.
8. Verbote	Künstliche, synthetische, bzw. eingefärbte Mineralien / Fossilien / Schmucksteine, ferner Kunststoffabgüsse von Fossilien, montierte Mineralien / Fossilien, Produkte aus Bestrahlungsprozessen, rezente Muscheln und Korallen (Schaumkorallen), Perlen, Elfenbein, ferner reine Souvenirartikel und Gegenstände aus Massenfabrikation, Objekte ohne Mineralanteil und Bezug zu einer Mineralienschau, Schmucksteinimitationen, nachgefärbte Objekte. Kristalle mit künstlichen, durch nachträglichen Schnitt angebrachten Flächen. Kultobjekte und rein esoterisches Material. Bade- und Lebensmittelsalze (z.B. auch Himalaja-Salz) Blumenvasen und dergleichen mit einem Anteil von weniger als 50% Mineralien/Fossilien Das Angebot an Heilsteinen ist gewissen Beschränkungen unterworfen, z.B. sind ausgesprochene Massagesteine oder andere Objekte von börsenfremdem Aspekt vom Verkauf ausgeschlossen. Ebenfalls verboten sind Mineralienzubereitungen in Form von Salben und zur oralen Applikation. Die Materialdeklaration gemäss Zf.5 und 6 gilt uneingeschränkt auch für Heilsteine. Nicht zugelassenes Material darf auch nicht als Dekoration verwendet werden.
9. Verantwortung	Der Standinhaber übernimmt in jedem Fall die volle persönliche Verantwortung für sich und sein Standpersonal für alle mit dem Verkauf zusammenhängenden Handlungen. Zuwiderhandlungen gegen das Börsenreglement werden geahndet.
10. Standbeleuchtung	Lampen, welche die Farbe der Exponate verändern oder in unnatürlicher Art und Weise verstärken, sind verboten.
11. Verkaufsrabatte	Ausverkaufspraktiken mit Generalrabatten und abgeänderten Preisanschriften sind verboten. Preisschilder haben nur einen Preis.
12. Einschränkungen	Salzlampen, Steinbäumchen max. 3 Stück pro Laufmeter
13. Allgemeines	Zwei Stunden nach Börsenbeginn nicht belegte Plätze werden neu belegt. Platzabtausch, Untermiete sowie das vorzeitige verlassen der Börse ohne Zustimmung der Börsenleitung sind nicht zulässig. Der Versicherungsschutz ist Sache der Aussteller, die Börsenleitung lehnt jede Haftung ab. Die Preise aller ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Waren auf dem Tisch und in den Vitrinen müssen klar ersichtlich sein.